

Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg im Anschluss an eine Neuordnung der Trägerschaft für die beiden Sparkassen

Teil A: Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat sieht die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt (nachfolgend: Sparkasse Darmstadt) im Anschluss an eine Neuordnung der Trägerschaft für die beiden Sparkassen als sinnvollen und zukunftsweisenden Schritt an.

Über die Vereinigung können

- proaktive Entwicklungen hin zu größeren Einheiten im Bereich der relevanten Mitbewerber Rechnung getragen werden.
 - in einem sich immer stärker konsolidierenden Regionalbankenmarkt die Rolle des Gestalters eingenommen werden, um nicht von eingetretenen Veränderungen im regionalen Umfeld überholt zu werden. Dabei finden auf Augenhöhe die bestmöglichen Partner in Südhessen zusammen.
 - in der Stadt und im Landkreis eine große und leistungsstarke Sparkasse geschaffen werden, die der Bedeutung der Region Darmstadt-Dieburg als südhessisches Zentrum proaktiv gerecht wird.
 - die Herausforderungen der Transformation u.a. in den Themen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Personalentwicklung noch aktiver gestaltet werden.
 - eine nochmals optimierte Bilanzstruktur erreicht werden.
 - für die weitere Entwicklung der Stadt und des Landkreises wichtige Unternehmen und Betriebe in erweitertem Umfang mit Kreditmitteln aus einer Hand versorgt werden.
 - zusätzliche, für die Sparkasse wie ihre Kundinnen und Kunden gleichermaßen interessante Geschäftsfelder erschlossen sowie in bestehenden Geschäftsfeldern weitere Qualitätsverbesserungen realisiert werden.
 - die wohnortnahe und bedarfsgerechte Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Stadt und Landkreis auch perspektivisch gesichert werden.
 - dem u.a. durch den demographischen Wandel verursachten Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.
 - Synergien im Bereich der Sach- und Personalkosten durch Reduzierung von Doppelarbeiten realisiert werden - letzteres ohne betriebsbedingte Kündigungen.
2. Alternativ zu dem Fusionsvorhaben der Sparkassen Dieburg und Darmstadt wurden zu Beginn der Überlegungen auch weitere Fusionsverbünde zwischen anderen Sparkassen betrachtet, jedoch im Ergebnis als weniger zielführend angesehen.
Dies liegt daran, dass nur bei den Sparkassen Dieburg und Darmstadt folgende Kriterien erfüllt waren:
 - Geografisch, kommunal und regional eng verbundener Wirtschaftsraum mit unmittelbarer Angrenzung,
 - Gemeinsame regionale Identität,
 - Ähnliche, verwandte Unternehmenskultur,
 - Eigenkapitalstärke mit überdurchschnittlichem Unternehmenserfolg in den letzten Jahren,
 - Fusionsbedingtes Erreichen einer signifikanten Unternehmensgröße (Richtung > 10 Mrd. €),
 - Optimale Ergänzung der Portfolien (Asset Allokation und Granularität).

3. Entsprechend wird der Vorstand der Sparkasse Dieburg beauftragt zur Vorbereitung der Zusammenführung der beiden Sparkassen weitere Gespräche mit den notwendigen Beteiligten (z.Bsp. Vorstand der Sparkasse Darmstadt, Gremien der kommunalen Träger, Berater des Verbandes) zu führen.

Teil B: Begründung:

I. Einleitung

Die Sparkasse Dieburg bzw. ihre Vorgängerinstitute setzen seit ihrer Gründung im Jahre 1834 in ihrem Geschäftsgebiet den heute in § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) verankerten öffentlichen Auftrag zum Nutzen ihrer Kundinnen und Kunden um. Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, hat sich die Sparkasse dabei fortlaufend an die Anforderungen der jeweiligen Zeit angepasst. Sie hat sich insbesondere in den letzten Jahren dynamisch entwickelt und ist ein solides, mittelgroßes Institut in Südhessen.

Die Überprüfung, welche Schritte jeweils sinnvoll bzw. geboten sind, um die Leistungsfähigkeit für ihre kommunalen Träger und insbesondere die Menschen und die Wirtschaft im Geschäftsgebiet weiter auszubauen, ist eine Daueraufgabe für die Sparkasse. Deren Wahrnehmung obliegt gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes dem Verwaltungsrat und dem Vorstand als den Organen der Sparkasse.

Die Region Darmstadt-Dieburg zählt bundesweit zu den wirtschaftlich starken Standorten und ist ein Wirtschaftsraum mit großer Entwicklungsdynamik. Dies belegen ein hohes Erwerbspersonenpotenzial sowie die gesunde Mischung aus erfolgreichen kleinen und mittelständischen, aber auch großen, z.T. börsennotierten Unternehmen. Die Entwicklung des Geschäftsgebietes wird von den Sparkassen Dieburg und Darmstadt proaktiv begleitet. Die Sparkassen haben in den letzten Jahren ihre Bilanzsummen durch originäres Kundengeschäft in ihrem Geschäftsgebiet erheblich ausgeweitet. Dieses Wachstum ist mit einer parallelen Entwicklung der Jahresergebnisse einhergegangen. Entsprechend sind beide Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet sehr erfolgreich und belegen in der Erfolgsspannenrechnung der Verbandsgemeinschaft der hessischen Sparkassen Spitzenplätze.

Diese erfreuliche Entwicklung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich bietende Gelegenheiten zur Optimierung der eigenen Strukturen jeweils beherzt ergriffen worden sind. Die Sparkassen sind damit grundsätzlich erfolgreich aufgestellt.

Zugleich ist aber auch festzustellen, dass die Möglichkeiten der weiteren Eigenoptimierung in der bestehenden Struktur weitgehend ausgeschöpft sind. Dies betrifft vor allem die Personalkostenquote, die Provisionserträge und die Wachstumsmöglichkeiten im großvolumigen Unternehmernkundensegment. Darüber hinaus sind signifikante Veränderungen im regionalen Umfeld der Sparkasse zu beobachten, die die weitere Entwicklung absehbar beeinflussen werden.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. € aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. € zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Dieburg und Darmstadt. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Wenngleich Größe für sich genommen kein Erfolgsfaktor ist, bleibt festzustellen, dass Größe in Verbindung mit einer umsichtigen Unternehmensführung und einer klaren Fokussierung

auf die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen gerade in wirtschaftlich starken und aktiven Regionen für das Kreditinstitut und alle Stakeholder zusätzlichen Nutzen stiften kann.

Durch den strategischen Zusammenschluss der beiden eigenkapitalstarken Sparkassen Dieburg und Darmstadt wird sichergestellt, dass das Fusionsinstitut weiter mit größeren Unternehmen in der Region Darmstadt-Dieburg insbesondere im Kreditbereich mitwachsen und die Hausbankfunktion absichern kann. Insbesondere die Begleitung großvolumiger Finanzierungen in Eigenregie ist durch die Vereinigung leichter darstellbar, da sich die Großkreditgrenze signifikant erhöht. Damit wappnet sich die Sparkasse Darmstadt und Dieburg für den Wettbewerb mit den beiden großen Volksbanken (Darmstadt Südhessen [Mainz] und Frankfurt Rhein-Main [Frankfurt]). Dies beugt einem Wechsel der Hausbankverbindung in den Volksbankensektor ebenso vor wie negative Finanzierungs- und Standortentscheidungen zu Lasten des Wirtschaftsraumes Darmstadt-Dieburg.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die weiteren Mitgliedsgemeinden des Sparkassenzweckverbandes Dieburg verfügen über die Möglichkeit, in diesem Sinne durch die Vereinigung der von ihnen unmittelbar bzw. mittelbar getragenen Sparkassen Darmstadt und Dieburg einen deutlichen Mehrwert zu generieren, ohne dabei die bewährten Grundprinzipien des kommunalen Sparkassenwesens und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen.

Wie aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich, wird dem Verwaltungsrat entsprechend vorgeschlagen, seinerseits im Rahmen der Anhörung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG dem Sparkassenzweckverband vorzuschlagen, im Anschluss an eine Neuordnung der Trägerschaft auf der Basis des bestehenden Sparkassenzweckverbandes Dieburg von der Option zur Vereinigung für die Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg Gebrauch zu machen. Des Weiteren soll vorgeschlagen werden, dem gemeinsamen Institut den Namen „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ zu geben.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

II. Geschäftspolitischer und betriebswirtschaftlicher Nutzen der Vereinigung

Vorbemerkung: Der aus einer Vereinigung erwartete geschäftspolitische und betriebswirtschaftliche Nutzen wird ausführlich unter Ziff. 5 des Sondierungsberichts für einen möglichen Zusammenschluss der Sparkassen Darmstadt und Dieburg dargestellt. Hierauf wird ergänzend verwiesen. Der Sondierungsbericht ist nach Abstimmung zwischen den Vorständen und dem jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden im Auftrag der Vorstände der beiden Sparkassen von der Verbandsgeschäftsstelle des SGVHT erstellt worden.

1. Geschäftsmodell der Sparkassen in einem sich wandelnden Umfeld

Das derzeitige Umfeld stellt alle Sparkassen vor signifikante Herausforderungen. Ein volatiles Zinsniveau, steigende regulatorische Anforderungen, eine zunehmende Digitalisierung, welche Kundenhoheit und Marktanteile unter Druck setzt, sowie der demografische Wandel wirken auf das Geschäftsmodell der Sparkassen ein. Vor dem Hintergrund dieser Einflussfaktoren ist für jede Sparkasse die Frage zu beantworten, wie sie zukünftig erfolgreich in ihrem Geschäftsgebiet agieren kann. Die Erfolgsfaktoren sind im Hinblick auf die verschiedenen Anspruchsgruppen einer Sparkasse zu differenzieren: Träger, Gesellschaft, Kunden und Mitarbeiter haben naturgemäß unterschiedliche Erwartungshaltungen an eine Sparkasse.

Beide Sparkassen sehen sich als „gesunde“ und damit leistungsfähige Institute an. Diese Eigenwahrnehmungen werden durch eine tiefgehende Analyse bestätigt, die die Verbandsgeschäftsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) im Auftrag der Vorstände der beiden Sparkassen erstellt hat. Auf dieser Basis können sich beide Sparkassen als aktive Gestalter einer Strukturveränderung in ihrem Geschäftsgebiet positionieren.

Beide Sparkassen sind entsprechend weit von einer Lage entfernt, in der eine Fusion zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens mehr oder weniger alternativlos ist.

Ziel einer proaktiven Fusion ist bei dieser Ausgangslage die Realisierung von Synergiepotenzialen sowie von gegenseitigen Lerneffekten zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Basis des Fusionshauses über die Summe der Möglichkeiten beider Einzelinstitute hinaus. Durch beide Treiber können Potenziale entstehen, welche stand-alone nicht realisiert werden könnten.

Für die bestehenden Sparkassen Dieburg und Darmstadt bedeutet ein Zusammenschluss im Ergebnis die Chance, das „Beste aus beiden Welten“ für das Fusionshaus zu übernehmen, ihre Marktposition gegenüber den Mitbewerbern zu stärken und ein noch besseres und noch innovativeres Geschäftsmodell zu entwickeln.

2. Vertrieboptimierung und Kundennutzen

Bereits durch ein reines Zusammengehen der Sparkassen lassen sich spürbare Potenziale erschließen. Darüber hinaus lässt sich das besondere Momentum einer Fusion erfahrungsgemäß vorteilhaft zur Adaption innovativer und moderner Konzepte, wie z. B. der DSGVO-Vertriebsstrategien der Zukunft, nutzen. Da die Fusion per se ein Veränderungsprozess ist und eine Zusammenführung der Marktbearbeitung erfordert, ergibt sich die Chance zur strategischen Neuausrichtung des Kundengeschäfts.

Dies umfasst neben grundlegenden organisatorischen Prozessen wie beispielsweise einer aktualisierten und einheitlichen Kundensegmentierung auch die Ausrichtung der Vertriebsstrukturen an den Bedürfnissen sowie den strategischen Vertriebszielen der einzelnen Kundensegmente. Die Ausrichtung an den Vertriebsstrategien der Zukunft ermöglicht ein noch stärker am Bedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kunden ausgerichtetes Beratungsangebot mit einer Wachstumsstrategie bei profitablen Kunden und einer Effizienzstrategie bei ertragsschwächeren Kunden.

Darüber hinaus können durch Größeneffekte eigenständige Kundensegmente mit speziellen Anforderungen und Bedürfnissen trennschärfer abgegrenzt werden. Dies kann dazu beitragen die Bearbeitung von unter Ertragsgesichtspunkten interessanten Kundengruppen mit speziell ausgerichteten Betreuungskonzepten noch effizienter und erfolgreicher zu gestalten. Beispielhaft können hier Heilberufe, Private Banking oder Existenzgründer genannt werden.

Zudem können die bereits bestehenden Erfahrungen der „Alt-Häuser“ genutzt werden, um die Fusionssparkasse konsequent zu einer kundenzentrierten Omnikanalsparkasse mit stationären, medialen und mobilen Kanälen weiterzuentwickeln. Insbesondere die Teilhabe an der vertrieblichen Ausrichtung im Omnikanalumfeld wird von den Sparkassen zukünftig vermehrt Investments im Hinblick auf Finanzen, Know-How und Kapazitäten erfordern. Diese Herausforderungen lassen sich bei entsprechender Bündelung dieser Ressourcen erwartungsgemäß leichter und erfolgreicher bewältigen.

3. Vertriebliche Zielsetzungen des Zusammenschlusses

a) Marktkompetenz

Mit einem Zusammenschluss beider Häuser kann die Marktkompetenz in zweierlei Hinsicht gesteigert werden:

- Zum einen können durch die Ausweitung der Betriebsgröße weitere Spezialisierungen in bereits vorhandenen Vertriebsbereichen herbeigeführt werden (z. B. durch Fachberater, exemplarisch: Zahlungsverkehrsspezialisten). Hieraus erwächst für Kundinnen und Kunden eine noch professionellere bzw. qualitativ hochwertigere Beratung.
- Auf der anderen Seite würde die vereinigte Sparkasse in die Lage versetzt, im Sinne ihrer Kundinnen und Kunden neue und zukunftsfähige Geschäftsbereiche zu entwickeln, die erst ab einer gewissen Losgröße tragfähig sind. Aus der Sondierung heraus scheinen hier folgende Geschäftsfelder erfolversprechend:

- Projektfinanzierungen, Projektierungen
- Immobilieninvestments
- Existenzgründung/Start-Ups
- Emission von Pfandbriefen
- Aufbau eines Wealth Managements
- Stiftungs- und Generationenmanagement
- Ausbau der Fördermittelberatung
- Corporate-Finance (strukturierte Unternehmensfinanzierung)
- Optimierung Immobilienmanagement

b) Vertriebskompetenz

Durch bestehende Schwerpunkte in den Geschäftsgebieten der Ausgangssparkassen haben sich spezifische Kompetenzen entwickelt, die sich gut ergänzen. Bei der Sparkasse Darmstadt ist dies ein sehr starker Immobilienmarkt mit großen „Tickets“. Die Sparkasse Dieburg hingegen ist eine sog. Flächensparkasse mit einem klassischen Firmenkundengeschäft (d. h. familiengeführte, mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen).

4. Geschäftsstellennetz

Vereinigungsbedingte Anpassungen am Geschäftsstellennetz, über die bereits verabschiedeten strategischen Festlegungen der jeweiligen Einzelinstitute hinaus, sind nicht geplant. Die Ausgangssparkassen weisen keine Überschneidungen ihrer Geschäftsgebiete auf und die bestehende Nähe zu den Kundinnen und Kunden soll grundsätzlich beibehalten werden. Sie wird auch für die vereinigte Sparkasse einen wichtigen Erfolgsfaktor darstellen. Dieser Grundsatz lässt unberührt, dass einzelne Anpassungen des Geschäftsstellennetzes auch in der Zukunft angezeigt sein könnten. Derzeit bestehen keine entsprechenden Pläne. Eine Bestandsgarantie soll für 5 Jahre gelten.

5. Ertragspotenziale im Vertrieb

Die Ertragspotenziale der vereinigten Sparkasse werden nachfolgend mittels einer Differenzanalyse auf Basis des Stichtages 12/2022 in v.H. der DBS und EUR dargestellt.

Hierfür wird als Orientierungsgröße das jeweils höhere Niveau je Geschäftsfeld der jeweiligen Sparkasse zu Grunde gelegt. Dies soll mittelfristig in der vereinigten Sparkasse als Mindestniveau erreicht werden. Die reine Aggregation der Werte der Sparkassen zeigt, dass die vereinigte Sparkasse bei Anwendung der entsprechenden Ambitionsniveaus je Geschäftsfeld zum Stichtag 12/2022 ein Ertragspotenzial in Höhe von rund 5 Millionen € p.a. aufweist (0,06 in v.H. der DBS). Zur Herleitung der Ertragspotenziale wird auf die Ausführungen des Sondierungsberichtes verwiesen.

Die Erzielung von Größen-, Lern- und Struktureffekten sowie Effekte aus der Erschließung möglicher neuer Geschäftsfelder sind in der Betrachtung nicht enthalten. Diese mehrten den Nutzen der Vereinigung zusätzlich.

6. Vereinigungsbedingte Kostensynergien

Durch die Vereinigung werden sich Doppelarbeiten (zum Teil erheblich) verringern. Gleichzeitig können Sachkosten, die bislang von beiden Instituten parallel getragen werden müssen, in Summe reduziert werden (Beispiele: Prüfungskosten, IT-Kosten, Prozesskosten). Einzelheiten in Bezug auf die Kostensynergien sind im Sondierungsbericht aufgeführt.

a) Vereinigungsbedingte Personalkostensynergien

Modellhaft können fusionsbedingte Personalkostensynergien in der Größenordnung von bis zu rd. 10 Mio. EUR ermittelt werden. Details zur Berechnungsgrundlage sind im Sondierungsbericht enthalten.

Die Vorteile einer Vereinigung sollten jedoch nicht auf Kostensenkungseffekte reduziert werden. In einem Umfeld, in dem die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte („war of talents“) zwischenzeitlich auch für Institute wie die beiden Ausgangssparkassen eine Herausforderung darstellt, bietet die Vereinigung Möglichkeiten, ggf. notwendige Nachbesetzungen mit erfahrenen Mitarbeitenden des anderen Hauses vornehmen zu können. Beispiel: Die Abteilung „Beauftragtenwesen“ der Sparkasse Dieburg hat aktuell 6,8 MAK; davon sind 3,0 MAK über 60 Jahre alt. Durch eine Vereinigung könnte diese potenzielle Lücke geschlossen werden. Beispiel der Sparkasse Darmstadt: längerfristig unbesetzte Stellen in den Bereichen Risikocontrolling, Innenrevision, Organisation und Beauftragtenwesen.

b) Vereinigungsbedingte Sachkostensynergien

Bei Berücksichtigung der maximalen Potenziale zum besten Drittel jeder Sachkostenkategorie der Strukturgruppe 2 ergibt sich hochgerechnet auf die DBS der vereinigten Sparkasse ein Sachkostensenkungspotenzial von bis zu 1,5 Mio. EUR. Bei einem Sachaufwand von 40,6 Mio. EUR entspräche das bis zu 4 %.

7. Synergieeffekte auf die Risikostruktur

Durch den Zusammenschluss der beiden Institute würde die vereinigte Sparkasse zum drittgrößten Haus im Sparkassenverband Hessen-Thüringen aufsteigen. Während der Fokus der Sparkasse Darmstadt auf der Forderungsseite auf dem gewerblichen Kreditgeschäft liegt, konzentriert sich der Forderungsbestand der Sparkasse Dieburg schwerpunktmäßig auf Privatkunden. Auf der Passivseite ergeben sich keine nennenswerten Effekte, da die beiden Einzelinstitute vergleichbar aufgestellt sind.

Dagegen ergänzen sich die Eigenanlagenportfolien gut. Während die Sparkasse Darmstadt ihren Schwerpunkt im Bereich der Unternehmen hat, hat sich die Sparkasse Dieburg eher auf Anlagen gegenüber Staaten und Kreditinstituten konzentriert.

Ein Größenvorteil ergibt sich im Bereich der Großkredite. Die Großkreditgrenze der fusionierten Sparkasse steigt auf 101.696 TEUR, die Großkreditobergrenze steigt auf 254.241 TEUR. Folglich ist ohne Syndizierung an andere Kreditinstitute großvolumigeres Kreditgeschäft möglich. Selbstredend muss mit diesen erweiterten Möglichkeiten sorgfältig umgegangen werden.

Insgesamt wird die vereinigte Sparkasse hinsichtlich der Bilanz- und Risikostruktur über eine ausgewogene und damit vorteilhafte Ausgangsbasis verfügen.

III. Fusionskonzept

Der vorliegende - bereits erwähnte - Sondierungsbericht erfüllt die Anforderungen der MaRisk an ein erforderliches Fusionskonzept.

Die im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes durchgeführte Prüfung umfasste die wesentlichen strategischen Ziele aus der Fusion, die mittelfristig geplante Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die voraussichtlichen, wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken, die wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil, die voraussichtliche Höhe der entstehenden Risikopositionen, die notwendigen Anpassungen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, die notwendige Anpassung an den IT-Systemen sowie eine Darstellung wesentlicher rechtlicher Konsequenzen.

Die Vorstände beider Institute kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenschluss der beiden Institute zu einer Sparkasse in einem geographisch, kommunal und regional eng verbundenen Wirtschaftsraum mit einer aggregierten Bilanzsumme von rund

9,4 Mrd. EUR vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Rahmenbedingungen und Entwicklungen **strategisch zielführend** ist. Das Geschäftsgebiet der Sparkasse würde somit den gesamten Landkreis Darmstadt-Dieburg zzgl. Rödermark und Rodgau/Nieder-Roden abdecken und entspräche in Gebieten ohne Gemengelage aufgrund der regulatorischen und digitalen Herausforderungen der Strategie des SGVHT "ein Landkreis - eine Sparkasse".

Die Sparkasse würde eine Größenordnung erreichen, die einen eigenen südhessischen Schwerpunkt neben dem nahen Rhein-Main-Gebiet darstellt. Die fusionierte Sparkasse hätte zu Beginn des Jahres 2024 eine Großkreditdefinitionsgrenze von rund 102 Mio. EUR und eine Großkreditobergrenze von rund 255 Mio. EUR, die es ermöglichen würde, dass die Sparkasse erster Ansprechpartner in der prosperierenden Region für stark wachsende Unternehmen wäre. Die aggregierte Kernkapitalquote von 18,28 % und aggregierte Gesamtkapitalquote von 19,65 % würden dies auch ermöglichen.

Die aggregierte Sparkasse wäre nach den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen eine gute, deutlich überdurchschnittliche Sparkasse.

Im vereinigten Institut würden sich die Blankoanteile im Kreditgeschäft und die Granularität des Kreditgeschäfts im Verhältnis zum aggregierten Eigenkapital deutlich verbessern, was ebenso für die verbesserte Asset Allokation im Eigengeschäft (Depot A) gilt. Ebenso verringern sich die Konzentrationsrisiken. Auch die Mischung des eher firmenkunden-fokussierten Kreditgeschäfts der Sparkasse Darmstadt mit dem eher privatkunden-fokussierten Kreditgeschäft der Sparkasse Dieburg führen zu einem verbesserten Chancen-Risiko-Profil.

Im Ergebnis bewerten die Vorstände eine Vereinigung bzw. die ermittelten Daten des neu entstehenden Instituts positiv. Auch den im Jahr 2025 erforderlich werdenden technisch-organisatorischen Vereinigungsprozess erachten die Vorstände als durchführbar. Dies setzt die Beauftragung einer Unternehmensberatung und der Finanz Informatik voraus. Die entsprechenden Kosten wurden eingeplant. Für Details wird auf das dieser Vorlage beigefügte Fusionskonzept verwiesen.

Die Vorstände schlagen daher ihrerseits, auch im Sinne ihrer Anhörung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG, übereinstimmend vor, die Sparkassen zum 01.01.2025 zu vereinigen und das vereinigte Institut unter der Firma „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ fortzuführen.

IV. Trägerschaftliche Belange

Aus Sicht der Organe der Sparkasse trägt die vorgeschlagene Vereinigung neben den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auch den Belangen der kommunalen Träger - der Stadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt Dieburg und den weiteren Mitgliedsstädten und -gemeinden des Sparkassenzweckverbandes Dieburg - Rechnung.

1. Übergeordnetes Ziel der Vereinigung aus Sicht der kommunalen Träger

Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, bietet die Vereinigung die Möglichkeit, für die Kundinnen und Kunden, die Sparkasse selbst, deren Mitarbeitende und zugleich ihre kommunalen Träger einen deutlichen Mehrwert zu generieren, ohne dabei die Stärken der beiden Ausgangsinstitute und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen.

Nicht nur, aber insbesondere in einem sehr dynamischen Umfeld wie dem im südhessischen Raum ist es angezeigt, Entwicklungschancen nicht ausschließlich in der Eigenoptimierung, sondern auch darüber hinaus zu betrachten, sofern und soweit dies mit den prägenden Strukturmerkmalen des kommunalen Sparkassenwesens vereinbar ist.

Die Geschäftsgebiete der beiden Ausgangssparkassen weisen eine ausgeprägte Wettbewerbsintensität im kreditwirtschaftlichen Bereich aus. Dies ist für den Wirtschaftsraum und

die dort lebenden Menschen grundsätzlich vorteilhaft. Der sich daraus ergebende Nutzen ist nicht alleine auf die Sparkassen zurückzuführen. Das Vorhandensein einer oder mehrerer dem öffentlichen Auftrag verpflichteter und zugleich leistungsfähiger Sparkassen sichert diesen Nutzen aber effektiv ab.

Das wettbewerbliche Umfeld der Ausgangssparkassen verändert sich mit den bereits in der Einleitung beschriebenen Konzentrationen im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute (Volksbank Südhessen, Frankfurter Volksbank) aktuell deutlich. In diesem Umfeld Potenziale ungenutzt zu lassen, die sich ohne spürbare Nachteile erschließen lassen, birgt bereits mittelfristig die Gefahr einer Reduzierung der relativen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen. Eine solche Entwicklung würde sich auch auf die kommunalen Träger nachteilig auswirken.

Woraus der betriebswirtschaftliche Nutzen einer Vereinigung generiert werden kann, ist vorstehend ausgeführt worden.

Im Folgenden wird dargestellt, dass dieser Nutzen realisiert werden kann, ohne Belange nachteilig zu berühren, die für die kommunalen Träger neben der Leistungsfähigkeit ihrer Sparkasse auch von relevanter Bedeutung sind.

2. Gewichtung zwischen den beteiligten kommunalen Trägern

Eine Betrachtung der künftigen Gewichtung zwischen den beteiligten kommunalen Trägern wird durch ein klares und einvernehmliches Verständnis über die diesbezüglichen Grundlagen und die tatsächliche Relevanz dieser Gewichtung befördert.

a) Grundlagen

aa) Ansatz der Trägerschaft

(1) Sparkasse Darmstadt

Die Sparkasse Darmstadt steht aktuell in der gemeinschaftlichen Trägerschaft der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Es handelt sich damit um eine sog. Gemeinschaftssparkasse.

Der Ansatz der Gemeinschaftssparkasse hat sich in der Praxis für das Nebeneinander von zwei kommunalen Trägern bewährt. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass die trägerschaftlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten parallel bzw. anteilig wahrgenommen werden. Ein paralleles Vorgehen ist u.a. im Hinblick auf Beschlüsse betreffend eine Änderung der Satzung der Sparkasse oder auch im Hinblick auf Grundsatzentscheidungen wie die Beschlussfassung über die Vereinigung mit einer anderen Sparkasse gem. § 17 HSpG erforderlich. Gemäß zwischen den Trägern vereinbarten Schlüsseln erfolgen anteilig u.a. die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Teilhabe an etwaigen Ausschüttungen der Sparkasse gem. § 16 Abs. 3 HSpG.

Der Ansatz der Gemeinschaftssparkasse macht die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes entbehrlich, der das klassische Instrument zur gemeinschaftlichen Erledigung von kommunalen Aufgaben (hier: Ausübung der Trägerschaft für eine Sparkasse) darstellt.

Diese Bewertung (= gesonderter Zweckverband als Träger ist entbehrlich) reflektiert, dass sich die nach dem Hessischen Sparkassengesetz als Anstalten des öffentlichen Rechts verfassten Sparkassen durch ein hohes Maß an Eigenständigkeit auszeichnen.

Unabhängig davon, dass die Sparkassen Unternehmen ihrer kommunalen Träger sind und die enge Verbindung zum kommunalen Träger für sie von maßgeblicher Bedeutung ist, beschränken sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Träger im Verhältnis zu

der von ihnen getragenen Sparkasse auf einzelne Punkte. Der Katalog dieser Punkte ist im Hessischen Sparkassengesetz abschließend definiert und dabei überschaubar. Letzteres macht es bei zwei kommunalen Trägern gut vertretbar, auf die Bildung eines Zweckverbandes zur Bündelung der Aufgabe der kommunalen Trägerschaft für die Sparkasse zu verzichten.

(2) Sparkasse Dieburg

Träger der Sparkasse Dieburg ist der Sparkassenzweckverband Dieburg. Der Sparkassenzweckverband Dieburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beruht auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Darmstadt Dieburg, 13 dem Landkreis angehörige Städte und Gemeinden sowie die Städte Rödermark und Rodgau.

Bei einem Kreis von insg. 16 mittelbaren kommunalen Trägern ist eine Bündelung über einen kommunalen Zweckverband die adäquate und praktisch bewährte Lösung.

Durch die Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband gehen das Recht, gemäß § 1 HSpG Träger einer Sparkasse sein zu können, sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten gem. § 8 Abs. 1 KGG auf den Zweckverband über¹. Dieser ist der Träger der Zweckverbandssparkasse und übt alle Rechte und Pflichten aus, die sich gemäß Hessischem Sparkassengesetz aus der Trägerschaft ergeben.

(3) Sparkassenzweckverband als Zielstruktur

Da

- absehbar sämtliche Mitgliedskörperschaften des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in dieser Rolle und daraus resultierend in der mittelbaren Trägerschaft für die Sparkasse verbleiben möchten und sollen,
- der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Hinblick auf den östlichen Teil des Kreisgebietes bereits Mitglied des Sparkassenzweckverbandes ist und
- der Ansatz einer Gemeinschaftssparkasse wegen der relativ großen Anzahl an mittelbaren Trägerkörperschaften für die hier gegenständliche Konstellation nicht praktikabel ist,

bietet es sich an, dass die Stadt Darmstadt dem bereits bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg beitrifft und der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Aufgabe der Sparkassenträgerschaft auch im Hinblick auf das westliche Kreisgebiet auf den bestehenden Zweckverband überführt.

Dieser Schritt, der mit Anpassungen der bestehenden Satzung und in der Folge auch der Organe des Zweckverbandes zu verbinden sein wird, führt gem. § 8 Abs. 1 KGG dazu, dass die Trägerschaft auch für die bisherige Sparkasse Darmstadt auf den dann breiter aufgestellten Sparkassenzweckverband übergeht.

In einem Zwischenstadium wäre dann der Sparkassenzweckverband Träger sowohl der bisherigen Sparkasse Dieburg als auch der bisherigen Sparkasse Darmstadt.

bb) Relevanz der Gewichtung zwischen den Zweckverbandsmitgliedern

¹ Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat die Aufgabe, Träger einer kommunalen Sparkasse zu sein, bislang mit Begrenzung auf den östlichen Teil des Kreises auf den Sparkassenzweckverband Dieburg übertragen. Bezüglich des westlichen Kreisteiles übt er diese Aufgabe bislang gemeinsam mit der Stadt Darmstadt direkt aus.

Beide Ausgangssparkassen sind im Markt etablierte Unternehmen und stellen für sich betrachtet unter ökonomischen Gesichtspunkten erhebliche Werte dar. Beide Ausgangssparkassen sind letztlich auch ganz klar Unternehmen ihrer jeweiligen kommunalen Träger. Das enge Band zum kommunalen Träger ist für alle Sparkassen und damit auch die Sparkassen Darmstadt und Dieburg von zentraler Bedeutung.

Die Klarheit dieser grundsätzlichen Beziehung lässt aber unberührt, dass das Verhältnis zwischen den kommunalen Trägern und den von ihnen getragenen Sparkassen nicht von privat- bzw. gesellschaftsrechtlicher, sondern von öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Beide Ausgangssparkassen sind nach dem Hessischen Sparkassengesetz verfasste Anstalten des öffentlichen Rechts. Wie alle Anstalten des öffentlichen Rechts zeichnen sie sich durch eine weitgehende Selbständigkeit aus.

Für die eigentliche operative Geschäftstätigkeit der Sparkassen gilt dies umfänglich. Eine Steuerung und/oder Kontrolle durch den kommunalen Träger ist nach dem Hessischen Sparkassengesetz ausgeschlossen. Sie erfolgt ausschließlich durch die Organe der Sparkassen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates handeln gemäß § 5d Abs. 8 Satz 2 HSpG nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

Die im Hessischen Sparkassengesetz abschließend geregelten Zuständigkeiten des kommunalen Trägers haben zum einen Grundlagenentscheidungen wie etwa diejenige über die Vereinigung mit anderen Sparkassen zum Gegenstand (§ 17 HSpG). Sie betreffen darüber hinaus die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 5b HSpG) sowie ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat (§ 8 Abs. 4 HSpG). Schließlich fließen etwaige Abführungen von Teilen des erzielten Jahresüberschusses den Trägern zu (§ 16 Abs. 3 HSpG). Dies gilt auch für ein Restvermögen nach Abschluss der Liquidation (§ 46 der Satzung). In welchem Ausmaß die einzelnen kommunalen Träger diese Entscheidungen beeinflussen können bzw. von ihnen profitieren, entscheidet sich bei Zweckverbandssparkassen nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung.

b) Ist-Zustände der Gewichtung zwischen den beteiligten kommunalen Trägern

aa) Sparkasse Darmstadt

Für die Sparkasse Darmstadt ist in der Satzung (§ 44 Abs. 4) geregelt, dass Ausschüttungsbeträge zu 60 % der Stadt Darmstadt und zu 40 % dem Landkreis Darmstadt zufließen. Nach dem gleichen Schlüssel ist bei der Aktivierung der Mitträgerschaft für die Sparkasse das seinerzeit vorhandene Eigenkapital aufgeteilt worden und würde auch ein Restvermögen nach Abschluss einer Liquidation aufgeteilt.

Gem. § 31 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Darmstadt werden fünf Verwaltungsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und drei Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewählt. Zzgl. des Oberbürgermeisters der Stadt Darmstadt bzw. des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die beide dem Verwaltungsrat kraft ihres kommunalen Hauptamtes als geborene Mitglieder angehören, ergibt sich somit eine Verteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis von 60:40.

bb) Sparkasse Dieburg

Die Aufteilung von Gewinnabführungen der Sparkasse Dieburg auf die mittelbaren Träger ist in § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg geregelt. Danach entfallen 51 % auf den Landkreis Darmstadt Dieburg und die verblei-

benden 49 % werden auf die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen² aufgeteilt, wobei die zuletzt vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen maßgebend sind. Dieser Maßstab gilt gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung auch für die Aufteilung eines Restvermögens nach Abschluss der Liquidation.

Bestimmungen betreffend die Aufteilung der von der Trägerseite zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gibt es bei der Sparkasse Dieburg weder auf der Ebene der Sparkasse noch auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes. Das ist sachlogisch, da die Sparkasse mit dem Sparkassenzweckverband nur einen direkten Träger hat und auf dessen Ebene alle Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse von dem eigenen Organ Zweckverbandsversammlung gewählt werden. Allerdings sind in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes (§ 8 Abs. 4) die Stimmrechte der Zweckverbandsmitglieder in der Zweckverbandsversammlung geregelt. Danach verfügen die Mitglieder jenseits des Landkreises Darmstadt Dieburg in Abhängigkeit von der relevanten Einwohnerzahl über eine oder zwei Stimmen und der Landkreis Darmstadt-Dieburg über eine Stimme mehr als die anderen Mitglieder in ihrer Gesamtheit.

c) Sachgerechte Fortentwicklung

Im Kontext der Vereinigung müssen für die genannten Punkte umsetzbare und interessengerechte Anschlussregelungen getroffen werden.

Dabei ist als Rahmenbedingung zu beachten, dass die Zielstruktur für die Neuordnung der Trägerebene aus den ausgeführten Gründen in einem Sparkassenzweckverband liegt. Der bereits bestehende Sparkassenzweckverband Dieburg kann hierfür in angepasster Form nutzbar gemacht werden.

Die Neuordnung über einen Zweckverband bringt mit sich, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der vereinigten Sparkasse durch die Zweckverbandsversammlung gewählt werden. Dies bedeutet für die Stadt Darmstadt eine Veränderung, da bislang ein Teil der Verwaltungsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt wird. Auch der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wählt bislang einen Teil der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Darmstadt. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist aber bezüglich der Sparkasse Dieburg bereits mit der mittelbaren Sparkassenträgerschaft über einen Sparkassenzweckverband vertraut.

Im Bereich von Beteiligungen im handelsrechtlichen Sinne werden bei Verschmelzungen Beteiligungsverhältnisse häufig auf der Basis von Unternehmensbewertungen der Ausgangsunternehmen definiert³. Im Bereich der Vereinigung von Sparkassen ist die Durchführung von solchen Unternehmensbewertungen auch nach Auffassung des SGVHT nicht üblich und geboten. Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Verbindung zwischen dem kommunalen Träger und seiner Sparkasse letztlich um eine öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung, die im Ansatz nicht mit Eigentum im privatrechtlichen Sinne gleichzusetzen ist. Da bei der Trägerschaft für Anstalten die Wahrnehmung der der Anstalt zugeordneten Aufgabe (= Versorgung mit kreditwirtschaftlichen Angeboten) im Vordergrund steht, liegt es weiterhin nahe, die hier gegenständliche Verteilung an Kriterien auszurichten, die das Ausmaß der Wahrnehmung der Aufgabe abbilden.

In diesem Sinne kann auf die Bilanzsummen der beiden Sparkassen, deren Eigenkapital oder auch die jeweiligen Einlagenbestände abgestellt werden. Legt man diese Kriterien an, ergibt sich zwischen den bisherigen Gruppen „Träger Ausgangssparkasse Darmstadt“ und „Träger

² bezogen auf die Gebiete, die Zum Verbandsgebiet gehören

³ Üblicherweise erfolgen solche Bewertungen unter Anwendung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer definierten Standards betr. ein Ertragswertverfahren für die Unternehmensbewertung (IDW S1).

Ausgangsparkasse Dieburg“ nach allen drei Kriterien in etwa ein Verhältnis 65:35. Einzelheiten zur Herleitung dieser Quoten sind in dem Sondierungsbericht enthalten. Dasselbe gilt im Übrigen auch bei Heranziehung der Zinsbuchbarwerte beider Sparkassen als viertes Kriterium.

Ungeachtet dessen haben sich beide Sparkassen darauf geeinigt, mittels der sogenannten „vergleichenden Bewertung“ eine weitere Plausibilisierung der zuvor erläuterten Methoden zur Quotenbildung vorzunehmen. Wie bei einem IDW S1-Unternehmenswertgutachten wird bei der vergleichenden Bewertung zunächst ein Vergangenheitszeitraum im Hinblick auf seine Ertrags- und Aufwandskomponenten analysiert. Daran anschließend wird die Mittelfristplanung der Sparkassen im Detail im Hinblick auf Annahmen und Entwicklungen der einzelnen GuV-Positionen analysiert. Bereinigt werden diese Ertrags- und Aufwandskomponenten um zu erwartende und in der Planung berücksichtigte aperiodische oder außerordentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten. Im Ergebnis wird daraus ein sog. normalisierter, nachhaltiger, operativer Ertragsüberschuss ermittelt. Ergänzt wird dieser Ertragsüberschuss um weitere ökonomische Kennzahlen, wie z. B. das wirtschaftliche Eigenkapital, die harte Kernkapitalquote und - sofern vorhanden - die sog. nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände. Im Ergebnis werden dann unter Berücksichtigung dieser ökonomischen Kennzahlen die normalisierten Ertragswerte der jeweiligen Sparkassen ins Verhältnis gesetzt und daraus die Fusionsquoten abgeleitet.

Die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung liegen als testierte „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoppers (PwC) vor.

V. Der Weg zur vereinigten Sparkasse

1. Erweiterung und Anpassung des Sparkassenzweckverbandes

Sofern man dem Zweckverbandsansatz folgt, ist in dem bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg über die Aufnahme der Stadt Darmstadt und die mit der Aufnahme verbundenen Änderungen der Satzungen zu beschließen.

Seitens der Stadt Darmstadt ist zu entscheiden, dem angepassten Sparkassenzweckverband beizutreten und damit die Mitträgerschaft für die bisherige Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband zu übertragen. Parallel dazu ist seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu entscheiden, auch die Mitträgerschaft für die Sparkasse Darmstadt auf den Sparkassenzweckverband zu übertragen.

Sämtliche genannten Beschlussfassungen wird man dabei mit einer Darlegung verbinden, dass die Neuordnung des Sparkassenzweckverbandes darauf ausgerichtet ist, in einem weiteren Schritt die beiden Ausgangssparkassen zu vereinigen.

2. Beschlussfassung betreffend die Vereinigung der Ausgangssparkassen

Erfolgt im ersten Schritt die Erweiterung und Anpassung des Sparkassenzweckverbandes wie beschrieben, stehen sodann die beiden Sparkassen zunächst nebeneinander in der Trägerschaft des erweiterten Sparkassenzweckverbandes.

a) Zuständigkeit

Die Beschlussfassung betreffend die Vereinigung erfolgt dann nach der Durchführung der vorgegebenen Anhörungen durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG erfolgt die Vereinigung von Sparkassen nach Anhörung der Verwaltungsräte der Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen durch übereinstimmende Beschlüsse der Träger bzw. hier des Trägers. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

b) Vereinigungsstichtag

Die Vereinigung kann grundsätzlich zu einem frei definierten Stichtag erfolgen.

In der Praxis wird jedenfalls im Hinblick auf die handels- und steuerrechtlichen Wirkungen regelmäßig ein Jahresresultimo gewählt. So kann auf den zu diesem Stichtag ohnehin zu erstellenden Jahresabschluss abgestellt und ein mit erheblichem Aufwand verbundener Zwischenabschluss vermieden werden. Konkret ist vorgesehen, die Vereinigung zum 01.01.2025 wirksam werden zu lassen.

c) Vereinigungsvarianten

§ 17 Abs. 1 Satz 1 HSpG sieht für die Vereinigung von Sparkassen zwei Wege vor:

- Die Bildung einer neuen Sparkasse, auf die das Vermögen der sich vereinigenden Sparkassen übertragen wird (Vereinigung durch Neubildung),
- sowie die Übertragung des Vermögens einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse (Vereinigung durch Aufnahme).

Der Weg der Vereinigung durch Neubildung ist im Ergebnis nicht zu empfehlen. Zum einen ist er sehr aufwendig, da die Errichtung eines komplett neuen Kreditinstitutes mit vielfältigen Anmelde- und Genehmigungserfordernissen verbunden ist. Zudem fällt bei dieser Variante für die Übertragung des gesamten Grundbesitzes der beiden Ausgangssparkassen auf die neu errichtete Sparkasse Grunderwerbsteuer an. Den genannten Nachteilen steht kein objektiver Nutzen dieser Variante im Vergleich zur Vereinigung durch Aufnahme gegenüber.

Die Vereinigung durch Aufnahme stellt im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer die günstigere Variante dar, da Grunderwerbsteuer lediglich für den Übergang des Grundbesitzes der aufgenommenen auf die aufnehmende Sparkasse anfällt. Die Frage, welches Institut die aufnehmende bzw. die aufgenommene Sparkasse sein soll, sollte alleine daran ausgerichtet werden, welche Variante für das vereinigte Institut unter den Aspekt der Grunderwerbsteuer die kostengünstigere Lösung darstellt.

Nach einer Analyse der aktuellen Verkehrswerte der Immobilienbestände der jeweiligen Sparkassen soll aus den vorgenannten Gründen die Sparkasse Darmstadt das aufnehmende Institut sein.

VI. Auswirkungen der Vereinigung auf die Organe der Sparkasse(n)

Hinsichtlich der Auswirkungen der Vereinigung auf die Organe der beiden Sparkassen ist in systematischer Hinsicht danach zu differenzieren, welche Sparkasse das aufnehmende bzw. das aufzunehmende Institut ist.

Das Wirksamwerden der Vereinigung lässt die Organe (Verwaltungsrat und Vorstand) der aufnehmenden Sparkasse unberührt. Die Organstellung der Mitglieder der Organe der aufgenommenen Sparkasse (= bisherige Sparkasse Dieburg) endet; die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder der aufgenommenen Sparkasse gehen auf die aufnehmende Sparkasse über.

1. Verwaltungsrat

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bedarf es einer differenzierten Regelung einerseits für die derzeit noch laufende Wahlperiode des Verwaltungsrates (die sich mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlungen deckt) und andererseits für kommende Wahlperioden.

a) Laufende Wahlperiode

In der Praxis hat es sich bewährt, den Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode (1. April 2026) aufzustocken. Die aufzustockenden Mandate sind durch Ergänzungswahlen zu besetzen. Diese erfolgen für die Trägerseite durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes und im Übrigen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vereinigten Sparkasse. Letztere wählen zur Schaffung eines günstigen Umfeldes für das zügige Zusammenwachsen der beiden Unternehmen Kolleginnen und Kollegen, die bis zur Vereinigung zu den Bediensteten der aufgenommenen Sparkasse gehört haben. Parallel dazu sollten die bisherigen von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in den Verwaltungsrat der Sparkasse Dieburg gewählten Mitglieder bei der Ergänzungswahl Berücksichtigung finden.

Eine „Aufstockung“ sollte anfänglich auch für den Kreditausschuss und weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates erfolgen.

b) Künftige Wahlperioden

Für die künftigen Wahlperioden sollte der Verwaltungsrat im Interesse einer wirksamen und effektiven Gremienarbeit gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes direkt⁴ wieder aus insgesamt 15 Mitgliedern bestehen. Hiervon entfallen fünf Mandate auf von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu wählende Mitglieder. Im Vorsitz wechseln sich in der bisherigen Sparkasse der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt sowie der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als geborene Mitglieder ab. Diese Regelung soll fortgeführt werden. Es verbleiben damit acht Mandate, deren Besetzung sich aus einer Wahl ergibt, die die Zweckverbandsversammlung gem. § 5b HSpG durchführt. Für diese Wahl gelten gemäß § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

2. Vorstand

Des Weiteren wäre es zu begrüßen, wenn die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der aufzunehmenden Sparkasse gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes der aufzunehmenden Sparkasse den anfänglichen Vorstand der vereinigten Sparkasse bilden. Dies lässt unberührt, dass nach Bewältigung des anspruchsvollen und auch im Vorstand Ressourcen bindenden Vereinigungsprozesses die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend den dann gegebenen betrieblichen Bedürfnissen verringert werden kann.

VII. Gewerbesteuer

Im Bereich beider Ausgangssparkassen bestehen sog. Gewerbesteuererlegungsvereinbarungen. Es erscheint sinnvoll, diesen Ansatz für das vereinigte Institut fortzuführen. Dies setzt allerdings den Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen allen beteiligten Kommunen voraus.

Eine Gewerbesteuererlegungsvereinbarung liefert zum einen für die beteiligten Kommunen einen Beitrag zur besseren Planbarkeit des Gewerbesteueraufkommens. Darüber hinaus kann die angepasste Fortführung auch das vereinigte Institut mittelbar unterstützen.

⁴ § 5a Abs. 3 HSpG lässt bei einer Vereinigung von Sparkassen eine erhöhte Zahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Dauer von höchstens zehn Jahren zu.

Dadurch, dass an den einzelnen Standorten anfallende Lohnsummen, jedenfalls im Hinblick auf das jeweilige Gewerbesteueraufkommen, keine Bedeutung zukommt, ergeben sich für die Sparkasse potenziell größere Freiräume, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten angezeigte Entscheidungen ohne Beeinflussung durch sich daraus ohne Gewerbesteuererlegungsvereinbarung ergebende Effekte auf die einzelnen Empfängerkommunen treffen zu können.

Da Gewerbesteuererlegungsvereinbarungen grundsätzlich nur einvernehmlich abgeschlossen werden können und mit einer Zustimmung eher nicht zu rechnen ist, wenn sie eine der Empfängerkommunen als Verliererin sieht, könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, sich für eine Anschluss-Gewerbesteuererlegungsvereinbarung an dem Ansatz zu orientieren, der hier bereits für die Stimmrechtsverteilung in der Zweckverbandsversammlung gewählt worden ist.

Dieser würde dann darin bestehen, das Steueraufkommen zwischen den bisherigen Empfängerkommunen aus dem Bereich der Sparkasse Darmstadt auf der einen Seite und den bisherigen Empfängerkommunen aus dem Bereich der Sparkasse Dieburg auf der anderen Seite zwischen diesen beiden Blöcken zunächst nach den Quoten aufzuteilen, wie sie letztlich auch für die Verteilung der Rechte innerhalb des Sparkassenzweckverbandes zur Anwendung kommen. Für die Verteilung innerhalb dieser Blöcke könnte es dann bei den bisherigen Regelungen bleiben.
